

Überleben wird die Menschheit nur, wenn sie eine neue, eigentlich uralte Ethik entwickelt, eine, die gesamte Schöpfung umfassende holistische, nicht mehr antropozentrische Ethik, basierend auf dem Grundprinzip der Ehrfurcht vor dem Leben, in all seinen Formen und Erscheinungen, wie von Albert Schweitzer postuliert, von Franz von Assisi gepredigt. José Lutzenberger, deutschstämmiger Umweltminister Brasiliens z.Zt. der Rio-Umweltkonferenz 1992, die er wesentlich gestaltete

Alles was Recht ist ... Wasser schert das ein' Dreck

- Materialien zum 1. Wasserrechtspolitischen Forum -

Das dezentrale Prinzip im (Ab)wasserbereich setzt sich in Japan, Singapur, Kanada, USA und Südkorea durch, jedoch nicht in Deutschland. Warum?

Japans Seele liegt im Wasser

Wer in der 10-Millionen-Stadt Tokio mehr als 3.000 qm Grundfläche bebaut oder mehr als 10.000 qm Wohnfläche errichtet, muss das anfallende Wasser zu 100 % recyceln, sonst gibt es keine Baugenehmigung. Seit 1984 wurde z.B. in Fukuoka City, der Millionenstadt auf der südlichen Insel Kyushu, mit der Nutzwassergewinnung aus Abwasser begonnen. Auf 7,7 qkm innerstädtischem Gebiet wird Abwasser recycelt und wieder verwendet, täglich ca. 8.800 m³ Nutzwasser aus "Abwasser". Wasserrecycling ist ökologisch sinnvoll und zudem wirtschaftlich.

Singapur will unabhängig sein

37 Jahre nach Ausrufung der Unabhängigkeit will Singapur endlich von Malaysia unabhängig werden. Der Inselstaat hat die Nase voll von den Drohungen aus Kuala Lumpur, es werde der Metropole irgendwann den Wasserhahn zudrehen. Der Stadtstaat, hauptsächlich von Chinesen bewohnt, die einst für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auf die Barrikaden gingen, hat das Schicksal von Hongkong vor Augen, dessen Wasser vom großen Nachbarn im Norden stammt, und nicht zuletzt deshalb 1997 „in den Schoss des Mutterlandes“ zurückgeholt wurde - mit fortschreitenden Verschlechterungen ihres Wirtschaftsstandortes.

60.000 Besucher der diesjährigen Nationalparade tranken gereinigtes Abwasser aus 0,35 l Plastikflaschen und skandierten: „Happy Birthday, Singapore, happy Newater!“ Ein stilles Wasser, das tief in die nationale Seele blicken lässt. Denn es ist nicht so, dass Singapur ein Vermögen für das Wasser bezahlt und Malaysia sich eine goldene Nase daran verdienen würde. Singapur mit seinen vier Millionen Einwohnern bezieht jährlich Wasser im Wert von 545.000 Euro (0,2 Eurocent pro Kubikmeter) aus Malaysia, bereitet es auf, deckt damit mehr als die Hälfte seines Bedarfs und verkauft Malaysia den Rest für umgekehrt 1,6 Millionen Euro. Das schreiben die bilateralen Verträge von 1961 und 1962 fest, die erst im Jahr 2011 und 2061 auslaufen. Doch Malaysias Premier Mahathir bin Mohammed verweist darauf, dass Hongkong der Volksrepublik China das 260-fache bezahlen muss, und pocht auf einen hundertmal höheren Preis, bereits ab 2007.

Die Singapurer stellen sich stur, schließlich sind sie findige Geschäftsleute, haben ihren Nationalstolz und leben dichtgedrängt von Hightech. Bevor sie zu Kreuze kriechen, trinken sie lieber Wasser aus ihrer Aufbereitungsanlage. Ab dem nächsten Jahr schon könnte den Speichern so viel aufbereitetes Abwasser zugeführt werden, dass nur noch ein Fünftel aus dem Ausland kommen bzw. aus Seewasser gewonnen werden müsste. Acht von zehn Bewohnern finden das gut. Sie setzen auf Selbstversorgung, wie sie die Regierung von Singapur vorantreibt. (Vgl. „Nationalstolz aus der Flasche“, Süddeutsche Zeitung vom 15. August 2002)

Ist Deutschland reformunfähig?

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,

Beschluss der Richter Dr. Claaßen, Dr. Rettberg, Meyer-Lang, Az.: 9 L 829/00, 8 A 8715/98: *„Der Kläger meint, auf seinem Grundstück entstehe kein Abwasser, weil das in der MUTEK-Kleinkläranlage gereinigte Wasser nach Abschluss des Klärvorgangs in einer abflusslosen Grube als Brauchwasser gesammelt und in der Wachstumsphase vollständig zur Berieselung landwirtschaftlich genutzter Flächen oder zur Verdünnung bei der Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werde. In der*

Anlage finde eine stoffliche Verwertung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG statt. Denn es werde eine naturnahe und ganzheitliche Schmutzwasserreinigung mit integrierter Kompostierung nach Hygienisierung der Dickstoffe vorgenommen. Der entstehende Bio-Dünger werde landwirtschaftlich verwertet. Auf seine Anlage seien deshalb anstelle der wasserrechtlichen Regelungen ausschließlich die Vorschriften des KrW-/AbfG anwendbar.

Dieser Beurteilung folgt der Senat nicht.

Mit dem Einwand, dass das in seinem Hause anfallende Schmutzwasser nicht als Abwasser abfließe, sondern nach der mechanischen Vorreinigung und der Endreinigung in einem Pflanzenbeet in einer abflusslosen Grube gesammelt und in der Wachstumsphase vollständig verwendet werde, übersieht der Kläger, dass die Merkmale des Abwasserbegriffs bereits dann verwirklicht werden, wenn Abwasser erstmals anfällt. ... Ein „abwasserfreies Grundstück“ in dem Sinne, dass auf diesem kein Abwasser anfällt, gibt es nach alledem nicht. ...

Die in der Antragsschrift behauptete grundsätzliche Bedeutung kommt der Rechtssache nicht zu. Die als klärungsbedürftig bezeichnete Frage, ob es dem Kläger zuzumuten ist, seine mit einem Kostenaufwand von ca. 20.000,— DM erbaute dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage stillzulegen, um sein Grundstück an die zentrale Abwasserentsorgung anschließen zu lassen, bedarf nicht der Klärung in einem Berufungsverfahren, weil sie sich - wie geschehen - auf der Grundlage der bereits ergangenen Rechtsprechung des Senats und des Bundesverwaltungsgerichts ohne Weiteres bejahen lässt. Ein erneuter Klärungsbedarf wird auch nicht durch die vom Kläger vorgelegte Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 12. November 1999 ausgelöst. Denn diese - ohnehin nur auf einer Abwägung der widerstreitenden Interessen beruhende - Entscheidung geht von der rechtlich unzutreffenden Annahme aus, es gebe ein „abwasserfreies Haus“.

Das MUNR im Gegensatz zum OVG-Urteil

Als Ergebnis der Gespräche mit den Teilnehmern des Hungerstreikes von Damsdorf schrieb das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung/MUNR, W6, am 24.09.1999:

„Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass in einem Haus an verschiedenen Stellen Abwasser anfällt. ... Die Teilströme werden zusammengefasst und in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt, wobei das behandelte Abwasser z.B. als Toiletten-spülwasser wieder verwendet werden soll. Im Beispielsfall soll der Kreislauf soweit geschlossen und die anderweitige Ver-wendung des Abwassers, z.B. als Dünger, soweit betrieben werden, dass kein Abwasser für die kommunale Abwasserbeseitigung mehr übrig bleibt (“abwasserloses Haus”). ...

Ein solches Vorhaben ließe sich zulässigerweise u.a. dann nicht verwirklichen, wenn der Abwasserhersteller verpflichtet wäre, das einmal entstandene Abwasser der nach § 66 BbgWG ab-wasserbeseitigungspflichtigen Kommune zu überlassen. Da eine solche “Andienungspflicht” in die eigentumsrechtlich geschützte Position des Abwassererzeugers ..., eingreift, bedürfte es einer gesetzlichen Bestimmung. Das Brandenburgische Wassergesetz enthält ... eine solche Bestimmung nicht. ...

Die zur Behandlung des anfallenden Abwassers im Beispielsfall vorgesehene Behandlungsanlage ist nach § 64 Abs. 3 BggWG eine Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dazu bestimmt ist, die Schädlichkeit des Abwassers zu mindern oder zu beseitigen. Voraussetzung ist also, dass Abwasser auch am Ablauf noch vorhanden ist. Das ist bei der Herstellung von Trinkwasser aus Abwasser nicht der Fall. Wenn am Ablauf der Behandlungsanlage aber kein Abwasser mehr abfließt, sondern z.B. Produktion- oder Trinkwasser, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Ab-wasservorschriften des WHG und BbgWG, dass eine solche “Nutz-wassergewinnungsanlage” keine Abwasserbehandlungsanlage i.S. des §64 Abs. 3 BbgWG ist. Dies entspricht auch dem allgemeinen Sprachgebrauch, nach dem solche Anlagen als Wasseraufbereitungs-anlagen bezeichnet werden.”

Um das durch den Damsdorfer Hungerstreik und nachfolgenden Gesprächsrunden erzielte Ergebnis umzusetzen, wies das neu gebildete Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung am 15.12.1999 alle Unteren Wasserbehörden und das Landesumweltamt an:

„Die landwirtschaftliche Verwertung, z.B. durch Verregnen des Abwassers, ist regelmäßig kein Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, weil mit der Düngung des Bodens zur Verbesserung oder Erhaltung der Fruchtbarkeit und mit der Bewässerung der Pflanzen gerade nicht das Einbringen des Abwassers in den Boden bis zum Grundwasser erreicht werden soll. Solange Abwasser, das geeignet ist, aufgebracht und eine gewässer-schädliche Überdüngung vermieden wird, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG. ... Der Einsatz von geklärtem häuslichen Abwasser im Rahmen der landbaulichen Verwertung unterfällt aber dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen ...“

Denn im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft KrW-/AbfG heißt es in dessen Anlage II unter R10: Das „Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft und der Ökologie, einschließlich der Kompostierung und sonstiger Umwandlungsverfahren ... ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und ohne daß Verfahren oder Methoden angewandt werden, welche die Umwelt schädigen können“, ist erlaubt.

Das widerrief das neue Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

und schrieb am 17.4.2002 / Az. 71-50208/54, an die Bürgerinitiative „Das abwasserfreie Grundstück“ Petershagen-Eggersdorf: „Ihre im Offenen Brief vom 08.04.2002 dargelegte Auffassung, ein bebautes Grundstück, auf dem Abwasser behandelt und anschließend z.B. zur Bewässerung und Düngung von Pflanzen im Garten ausgebracht wird, unterfalle als „abwasserfreies Grundstück“ nicht den Regelungen des Landeswassergesetzes, teile ich nicht. Sofern dem Grundstückseigentümer nicht die Abwasserbeseitigungspflicht durch die örtliche untere Wasserbehörde übertragen worden ist, hat der Grundstückseigentümer das anfallende Abwasser mit oder ohne Vorbehandlung dem kommunalen Abwasserbeseitigungspflichtigen anzudienen. Die Andienungspflicht ist das Gegenstück zum Benutzungsrecht

kommunaler Abwasseranlagen durch den Abfallerzeuger und ergibt sich aus dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 15 der Gemeindeordnung. Eine Verwertung des Abwassers nach Abfallrecht ist deshalb nicht zulässig. Zur Klarstellung ist in dem dem Landtag derzeit vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes ausdrücklich eine Andienungspflicht vorgesehen.“

Wird nun auch Tauche wie Briesensee vergewaltigt?

Die Bürger der 420 Einwohner Gemeinde Tauche wollen die dezentrale, nachhaltige (Ab)Wasserwirtschaft für ihren Ort. Neunzig Prozent! (90%!) der Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer Tauches haben sich für die dezentrale nachhaltige (Ab)Wasserwirtschaft per Unterschrift entschieden und am 30. April 2002 den Antrag auf Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (auf sich selbst, also den Verursacher) beim Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gestellt - Auszüge -:

„Wir wollen keinen zentralen Schmutzwasseranschluß, weil in der Kläranlage ein mit Problemen behaftetes Produkt hergestellt wird, das im Gegensatz zu § 7 a WHG, der einen hohen technischen Standard der Abwasserbehandlung als Voraussetzung für die Einleiterlaubnis festsetzt. So fordert das Bundes-Seuchengesetz die Vermeidung seiner Wirkungen, d.h. das Erkranken durch Erreger übertragbarer Krankheiten. Mit der Einleitung der Abwässer ins Gewässer wird ein Ferntransport von Krankheitserregern und Antibiotikaresistenzen unkontrolliert ausgelöst (Wissenschaftliche Veröffentlichung des Institutes für Wasser-, Boden- und Lufthygiene beim Bundesumweltamt Berlin, Prof. Dr. Dorau und Prof. Jürgen Hahn, Geschäftszeichen V 3.5-98/115).

Wir wollen keine Kleinkläranlagen mit anschließender Untergrundverrieselung oder Einleitung ins Gewässer installieren, sondern Wasseraufbereitungsanlagen nach dem neuesten Stand der Technik mit Wiederverwertung des Wassers auf dem eigenen Grundstück in der Kreislaufwirtschaft zur Beregnung der Bäume und Pflanzen. Wir verpflichten uns zur Selbstkontrolle aus Selbstinteresse.

Unser gekauftes Wasser ist unser Eigentum = 1,63 Euro je Kubikmeter. Auch nach der Benutzung bleibt das Wasser unser Eigentum und der Wert erhöht sich auf etwa 2,54 Euro je Kubikmeter. Hinzu kommt noch der Wert aus der Produktion von Blumen, Gemüse, Holz und Alternativenergie. Das Eigentum ist in der Verfassung des Landes Brandenburg in Artikel 41 garantiert. Somit muß uns der Zweckverband den errechneten Wert ersetzen. Denn wir sind nicht bereit, unser Wertwasser und den Kompost dem Zweckverband kostenlos zu überlassen oder sogar noch hohe Gebühren zu zahlen und auch Anschlußbeiträge für unsere Grundstücksgröße. Wir wollen uns des Schmutzwassers nicht entledigen, sondern es selbst verwerten und nutzen. Wir gewinnen durch die Wasseraufbereitungsanlage „Nutzwasser“.

Die Untere Wasserbehörde in Beeskow hat gegen die Verwertung des „Nutzwassers“ auf dem eigenen Grundstück nichts einzuwenden. Es darf zur Beregnung der Pflanzen und zur Toilettenspülung auf dem eigenen Grundstück verwertet werden. Der Begriff „Nutzwasser“ fällt nicht unter das Wasserrecht, sondern unter das Kreislaufwirtschaft- und Abfallrecht und somit unter das Kreislaufwirtschaft- und -Abfallgesetz (flüssiger Abfall zur Verwertung). Dafür ist der Zweckverband gar nicht zuständig, sondern die Abfallbehörde.

Wir bitten dies zur Kenntnis zu nehmen und unserer Forderung zuzustimmen.

Das Kommunalabgabengesetz besagt in § 8 Abs. 2, daß dem Bürger durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Dafür muß er Anschlußbeiträge bezahlen. Diese Behauptung trifft für uns nicht zu. Für uns wären das nur wirtschaftliche Verluste, die wir nicht hinnehmen. Die Anschlußbeiträge treiben uns in den wirtschaftlichen Ruin. Außerdem ist aus ökologischer Sicht die Ableitung des gereinigten Wassers in die Flüsse und ab in die Nordmeere ein Verbrechen an der Natur und nutzt nicht dem Umwelt- und Gewässerschutz. ...

Der undifferenzierte „Anschluß- und Benutzungszwang“ durch die Kommunen und Zweckverbände ist seit dem Urteil des Bundesver-

fassungsgerichtes (2 BvR 1876/91) hinfällig. Das Gericht urteilte in dem Verfahren: „Aus dem Rechtsstaatsprinzip der bundesstaatlichen Kompetenzordnung folgt, daß ein Satzungsgeber keine Regelungen mit Lenkungswirkung treffen darf, die der Konzeption eines Bundesgesetzes zuwiderlaufen.“

Das heißt, die mit undifferenziertem Anschluß- und Benutzungszwang versehenen Satzungen verletzen die Bürger in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 GG, weil sie mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar sind.

Die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 GG kann nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. Ein zulässiger Eingriff setzt eine hierzu ermächtigende Norm voraus, die auch den übrigen an sie zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen Genüge leistet.

Das Rechtsstaatsprinzip und die bundesstaatliche Kompetenzordnung verpflichtet alle rechtsetzenden Organe, ihre Regelungen jeweils so aufeinander abzustimmen, daß den Normaladressaten nicht gegenläufige Vorschriften erreichen, die Rechtsordnung also nicht aufgrund unterschiedlicher Anordnung widersprüchlich wird. § 15 Abs. 2 BbgGO: Die Gemeinde kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen, dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen, als die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung. Wir fordern unsere Rechte: Wir dürfen es, wir können es und wir wollen die Dezentrale nachhaltige (Ab)Wasserwirtschaft. Für die Gemeinde Tauche braucht der Zweckverband keine weiteren Planungen und Kosten verursachen, weil unsere Forderung feststeht: „Dezentral“.

Diskurs und Fragen

Wilhelm von Humboldt schrieb im Jahre 1792:

„Überhaupt wird der Verstand des Menschen doch, wie jedes andre seiner Kräfte, nur durch eigene Tätigkeit, eigene Empfindsamkeit oder eigne Benutzung fremder Erfindungen gebildet. Anordnungen des Staates aber führen immer mehr oder minder Zwang mit sich, und selbst, wenn dies nicht der Fall ist, so gewöhnen sie den Menschen

zu sehr, mehr fremde Belehrung, fremde Leitung, fremde Hilfe zu erwarten, als selbst auf Auswege zu denken ... Noch mehr aber leidet durch eine zu ausgedehnte Sorgfalt des Staats die Energie des Handels überhaupt und der moralische Charakter.“

Bekanntlich gehörte Humboldt zu den preußischen Reformern, die nach dem Zusammenbruch Preußens von 1806/07 den Neubeginn wagten. In einer Situation der krassen Finanznot schuf er 1810 die Universität zu Berlin und entwickelte mit dem Prinzip der Einheit und Freiheit von Forschung und Lehre ein Modell, das für ein Jahrhundert die Vorrangstellung deutscher Gelehrsamkeit in der Welt begründete, das erst die Nazis zerstörten.

Da bekanntlich das Zweckverbandsgesetz der Organisationsphase des III. Deutschen Reiches entstammt, dessen Hintergrund wir uns heute schwer vorstellen können, fragen wir: Was ist geschehen, daß die Landesregierung plötzlich entgegen übergeordnetem geltenden Recht erklärt: Eine Verwertung des Abwassers nach Abfallrecht ist nicht zulässig? Will das Land Brandenburg seine Bürger hindern, verantwortungsbewußt - auch im Sinne von Gottes Schöpfung und zukünftiger Generationen -, mit ihrem Eigentum umzugehen und dazu deren demokratischen Rechte verkürzen?

Wenn ja, welche übergeordneten Interessen verfolgen Parteien, Legislative, Exekutive & Justiz? Werden nicht so politisch Versorgungsleistungen aus einer Hand begünstigt? „Multi Utility - vom Kraftwerk bis zur Steckdose, vom Bohrloch bis zum Gasherd und von der Quelle bis zum Wasserhahn“. Liberalisierung - sprich: freilassen - hemmungsloser Monopole: Menschenrechte, Kreativität, Erfindungsgeist und fairer Wettbewerb ade!

“Wenn eure Gerechtigkeit nicht besser ist als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen.” (Mt 5,20)

Im vorigen Jahrhundert segneten katholische Bischöfe und protestantische Kirchenvorstände Europas in zwei Weltkriegen die nationalen Waffen und erflehten Gottes Hilfe gegen die “teuflischen” Feinde. In einer Welt ganz zwischen Gut und Böse, zwischen Gott und Teufel aufgeteilt, gilt nicht Versöhnung, sondern grausame Vergeltung. Beim Jüngsten Gericht, bleibt der Teufel mit seinen Heerscharen fast so mächtig wie Gott mit den Engeln; auch wenn Jesus anderes gelehrt hat: Liebe und Versöhnung.

Aus der Ideengeschichte der Gerechtigkeit

- In Platons utopischem Staatsentwurf "*Politeia*" bedeutet Gerechtigkeit: "*das Seinige tun und sich nicht in vielerlei mischen*". Die Herrschenden regieren weise, alle gehen ihrer Arbeit nach; sind Klugheit, Tapferkeit und Besonnenheit miteinander zur Kraft der Gerechtigkeit verbunden, entsteht der gerechte Staat. In Platons gerechtem Staat sollen Philosophen (Wissende) die Machthaber sein; nur sie können den Bürgern zu Grundlagen eines glücklichen Lebens verhelfen.
- Für Aristoteles gibt es nichts Schlimmeres, als wenn die Philosophen die Machthaber würden. Das führe nur zu Unterdrückung und Unfreiheit. Für Aristoteles ist die Freiheit das höchste Gut der Polis (Stadtstaat). Der gerechte Stadtstaat ist der, der seinen Bürgern Raum für ihr "*telos*" (Ziel, Zweck) läßt. Erst in der Freiheit, als freier Bürger einer Polis, in welcher Gerechtigkeit herrscht, kann der Mensch nach Aristoteles die höchsten Möglichkeiten seiner Natur verwirklichen.
- In der Bibel ist Gerechtigkeit weder Platons ewige Idealordnung noch Aristoteles Freiheitsordnung für das menschliche "*telos*", sondern ein Kraftstrom, der mit Gott verbindet. Exegeten (Bibelausleger) schlagen für das hebräische Wort "*zedaqah*", im deutschen Bibeltext mit "Gerechtigkeit" übersetzt, das Wort "Gemeinschaftstreue" vor. Umgangssprachlich verstehen wir unter "*Gerechtigkeit*" den Rechtsbegriff des Römischen Reiches, eine statische Gerechtigkeit, die zuteilt und ausgleicht bzw. straft. Doch **das Wort "Gerechtigkeit" - richtiger "Gemeinschaftstreue" - in der Bibel steht für ein dynamisches, kreatives, lebenschaffendes Kraftfeld, in dem allein sich Gemeinschaft ereignen kann.** Der Mensch ist ein eigenes Kraftfeld, das von einem größeren, göttlichen umschlossen wird. Der Glaube an Christus löst die Blockade auf, die das menschliche vom göttlichen Kraftfeld trennt, damit der Strom zwischen Gott und Mensch wieder frei fließen kann. "*Wer an mich glaubt, von dessen Leib werden Ströme lebendigen Wassers fließen.*" (Joh 7,38) Jesus machte seine neue Gerechtigkeit deutlich: "*Wenn eure Gerechtigkeit nicht besser ist als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen.*" (Mt 5,20)

Gerechtigkeit heute

Während der herrschende Rechtspositivismus von heute seine Wurzeln im mechanistischen Weltbild des 17. Jahrhunderts hat, das das Universum als Maschine beschrieb, die, einmal von einem Schöpfergott in Gang gesetzt, nach ihren autonomen Gesetzen funktioniert, ohne ethische Werte und Haltungen, ahnen immer mehr Menschen, dass in der Welt alles mit allem in einer dynamischen Einheit verknüpft ist. Verändert sich eines der Teile, ist davon das Ganze betroffen. Seit Albert Einstein und der Herstellung der Atombombe weiß die Menschheit, dass Materie eine Form von Energie ist; dass der ganze Kosmos ein einziges fließendes "Feld" aus Energie und Information ist.

Der Mensch unserer Tage kehrt zurück zum Naturrecht, das im Volksglauben der Griechen (vor Christi Geburt) wurzelt; als einem System, in dem Menschen als Teile des Ganzen Werte und Moral verkörpern. Es gehöre zur Natur des Menschen, eine Rechtsordnung aufrechtzuerhalten; denn die Natur sei vernünftig eingerichtet, in ihr seien die Prinzipien des Rechts zu finden.

Gesetz und Recht sind nicht dasselbe

Dazu schrieb der Sophist Antifon circa 500 Jahre vor Christus: "Der Befehl des Gesetzes ist willkürlich, während der Befehl der Natur auf der Notwendigkeit beruht. Der Befehl des Gesetzes ist bloß angenommen und hat keine Wurzeln in der Natur, während der Befehl der Natur gewachsen ist in der Natur selbst und nicht auf Annahmen beruht. Der, der die Gesetze bricht, ohne daß er entdeckt wird von denen, die sie gemacht haben, entgeht Schelte und Strafe, jedoch nicht, wenn der Gesetzesbruch aufgedeckt wird. Aber für den, der den Notwendigkeiten trotzt und die Gesetze mißachtet, die ihre Wurzeln in der Natur haben, ist das Unheil nicht geringer, weil keiner es weiß, und größer, weil alle es sehen. Denn der Schaden geschieht nicht durch die Kraft der Meinung des Volkes, sondern durch die Kraft der Wahrheit." (Übersetzt aus dem Dänischen)

Dagegen unterscheiden die heute maßgebend herrschenden Rechtspositivisten nicht zwischen Gesetz und Recht, weil sie nicht die Moral als gesetzesschaffend anerkennen. Sie lehnen die Erklärung

der Wirklichkeit aus der Ganzheit ab und meinen, nur das Physische und Sinnliche habe Bedeutung, wenn sie urteilen, was Recht ist. Wir sehen, Rechtspositivismus und Naturrecht benutzen dieselben Worte auf verschiedene Weise. Die Rechtspositivisten unterscheiden nicht zwischen Gesetz und Recht - für sie ist es dasselbe: Recht ist die Regel, die bei der Gesetzesauslegung herauskommt.

(s.a.: Peter Højlund: "Den forbudte retsfølelse", Munksgaard 1992)

Ursprünglich gab es nur das Recht

Thomas von Aquin (ca. 1225-1274), italienischer Philosoph und Theologe, entwickelte die am meisten durchdachte Naturrechtstheorie. Bezüglich des Ursprungs der Gesetze zitierte er Cicero:

“Rechtschaffenheit hat seine Quelle in der Natur. Auf diese Weise blieben einige Dinge Gewohnheit, weil es nützlich war. Zu einem späteren Zeitpunkt blieben diese Dinge, die aus der Natur entsprangen auch anerkannt von der Gewohnheit, sanktioniert mit Furcht und Respekt gegenüber dem Gesetz”.
(Übersetzt aus dem Dänischen)

Infolge Thomas von Aquin kommt deshalb das Recht vor dem Gesetz. Rein praktische Gründe begründen das Gesetz. Das beherzigt auch das Jyske Lov von 1241, eine der ältesten geschriebenen Verfassungen der Welt, dessen erste Worte über dem Eingang des Folketings in Kopenhagen stehen: “*Med lov skal land bygges...*”

“*Mit dem Gesetz soll das Land erbaut werden. Würde ein jeder jedoch sich mit seinem Eigenen begnügen und anderen das gleiche Recht zukommen lassen, dann brauchte man kein Gesetz. Keinem Gesetz ist so gut zu folgen wie der Wahrheit, wo man jedoch im Zweifel ist, was die Wahrheit ist, dort soll das Gesetz die Wahrheit zeigen. Gäbe es kein Gesetz im Lande, dann hätte der am meisten, der sich am meisten aneignen könnte. Deshalb soll das Gesetz nach den Bedürfnissen aller gemacht werden.*”
(Übersetzt aus dem Dänischen)

Noch A. S. Ørsted (1778-1860) Bruder des berühmten Naturwissenschaftlers H. C. Ørsted schrieb:

“*Aber die Grundlage muß doch das natürliche Recht sein; und im Allgemeinen kann man anbringen, je mehr es herrscht und je weniger willkürliche Einmischungen es erfährt, desto gesünder und glücklicher ist der Zustand der Volksgemeinschaft. ... Je mehr dagegen das in den Staaten geltende Recht abweicht vom*

Zustand der natürlichen Dinge, desto mehr es aus willkürlichen Vorschriften besteht, desto geringer dient es dem Wohl des Volkes, je mehr unbekannt und fremd es dem Volk ist, desto gleichgültiger, ja feindlich gesinnt wird es gegen die Gesetzgebung sein.“

A.W. Scheel schrieb im Jahre 1865:

“Ursprünglich wurde das positive Recht angewendet durch des Volkes geistige Kraft auf den Rechtszustand, wenn auch auf unsichtbare Weise, weshalb sich der erste Ursprung nicht historisch unmittelbar nachweisen läßt. Das ursprüngliche positive Recht ist deshalb eine Hervorbringung des Volksgeistes, wie die Sprache, und ist es im allgemeinem Bewußtsein des Volkes, doch nicht in der Form abstrakter Regeln, sondern als eine lebende Anschauung der Rechtsinstitutionen und deren innerer Verbindung.“

Frau Justitia wurden die Augen verbunden

“Das gute Leben” bildet die Grundidee in der Naturrechtstheorie des Thomas von Aquin. Ein Gesetz hat einfach nicht den Charakter eines Gesetzes, wenn es nicht *“das gute Leben”* als Ziel hat. Nach Thomas von Aquin ist das Gesetz eine Vernunftsordnung, die bedeutet, daß sie von jedem verstanden und gelebt werden kann, auch von Menschen, die nicht gläubig sind, z.B. Heiden. Es ist eine Art Regel oder ein Maßstab für Handlungen, bei denen Menschen angehalten werden, bestimmte Handlungen zu tätigen oder abgehalten werden, bestimmte Handlungen zu unternehmen.

Die Vernunft steht laut Thomas von Aquin über dem Willen. Das ist für das Verständnis seiner Naturrechtstheorie wichtig. Von diesem Ausgangspunkt verwirft er den klassischen Satz, den Martin Luther später wieder einführt, und der die Grundlage des Rechtspositivismus ist, nämlich: *“Der Wille des Machthabers hat Gesetzeskraft”*. Die Behauptung des Vorranges der Vernunft über den Willen führt dazu, daß Thomas von Aquin diesen Satz nur anerkennen kann, wenn der Wille des Machthabers von der Vernunft gesteuert ist, d.h., daß der Wille das gemeine Wohl fördern muss. Wenn der Wille nicht von der Vernunft gesteuert ist, ist er Ausdruck der persönlichen Gelüste oder des Machtstrebens des Herrschers, und ein Gesetz mit diesem Ansatz ist ein tyrannisches Gesetz, das nicht als eigentliches Gesetz bezeichnet werden kann.

Während die Ethik - bevor Frau Justitia die Augen verbunden bekam - die Position "des guten Lebens" innehatte, das ein intuitives ethisches Wissen innewohnend im Menschen meinte, änderte sie ihren Charakter zu einer Kategorie, die durch eine formelle Prozedur bestimmt werden konnte.

Seitdem gilt unglücklicherweise der Grundsatz der Rechtspositivisten: Anerkannt wird der Wille des Machthabers als Gesetz, wenn er faktisch durchgesetzt wird.

Der Rechtspositivismus baut auf der Naturbeherrschungsannahme auf, die dadurch charakterisiert wird, daß der Mensch kraft seiner Kultur außerhalb und im Widerspruch zur Natur steht, da er wesentlich mehr als ein Naturwesen ist. Die Natur muß beherrscht und dem Menschen gefügig gemacht werden, weil ihre Ressourcen für die menschliche Existenz notwendig sind. Schlüsselbegriffe der Naturbeherrschungsannahme sind Hierarchie, Autorität, Macht und Unterteilung der Ebenen der Natur; Kategorien der Diktatur, gegen Demokratie und Ökologie.

Deshalb will der auf demokratisch zweifelhafte Weise gewählte US-Präsident George W. Bush konsequent auch oberster Gerichtsherr sein und sabotiert den internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen.

„Mitten in der Masse von in Konserven abgefüllter und mechanisch verstärkter Fröhlichkeit, mitten in all diesem Gegrinse und Gefeiße, ist Amerika ein sehr grimmiges Land geworden. ... Das Tragische wurde als unmoralisch verworfen.“ Erwin Chargaff

Weitere gravierende Folgen des Rechtspositivismus' s u.a. aufgrund der religiösen Fehlinterpretation Martin Luthers sind demnächst in den Wasser- und Öl-Kriegen initiiert aus den selbstgerecht-protestantisch geformten Welt-Machtzentren zu erleben bzw. zu ersterben; entgegen der friedfertigen Option des AGENDA-21-Prozesses zugunsten einer gerechteren und damit friedlicheren globalen Entwicklung. Jeglicher Spiritualität feindlich, stoßen ungeheure Machtinteressen versteinerte Visionen gegen jeden Gerechtigkeit suchenden Dialog - wie z.B. in Palästina-Israel.

Krieg für billiges Öl - die schamlose Heuchelei zur Ausplünderung fremder Länder. "Demokratie" von oben?

Führende Kräfte in den USA beklagen, daß nicht über die Chancen debattiert wird, die ein Machtwechsel im Irak mit sich bringen könnte: „Zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen“ nennt der US-Nahost-Experte Thomas L. Friedmann seine Vision: Sich eines gefährlichen Diktators entledigen und gleichzeitig das für konstant hohe Öl-Preise verantwortliche Kartell der OPEC zerschlagen, indem eine moderate irakische Nachfolgeregierung die Ölförderanlagen schnell auf volle Produktionskapazität bringt und somit weltweit Energiepreise zu reduzieren hilft. Ähnlich argumentiert auch der US-Energiefachmann Philip Verleger: „Eine Attacke birgt ökonomische Risiken, wenn sie schief geht. Gelingt jedoch ein zügiger Machtwechsel, so würde dies zu einer langen Periode niedriger Ölpreise und einem Schub für die Weltwirtschaft führen.“

Der Arabien-Experte Fareed Zakaria denkt bereits weiter: „Eine gut durchgeführte Invasion im Irak wäre das beste Mittel, um die gesamte arabische Welt zu Reformen zu führen.“ Ein reformierter Irak unter einer gemäßigten Führung, die Modernität und Demokratie akzeptiere, könne zum Muster für die arabische Welt werden und Veränderungen gerade in Ländern erzwingen, die bisher vor allem durch die Unterdrückung und Entrechtung der Bürger brillieren. Den in Europa viel zitierten „Flächenbrand“ im arabischen Raum fürchten diese Experten nicht. (Vgl. „Irak ohne Saddam: Chance und Reformen in Arabien und Billigöl“, Flensburger Tageblatt 9.8.2002)

„Jede Tätigkeit des menschlichen Geistes hat im Laufe der Geschichte die Kritik aus ihren eigenen Reihen erzeugt; und einige Wissenschaften, z.B. die Philosophie, bestehen zum großen Teil aus Kritik an früheren Bestrebungen, aus der Beurteilung der Begriffe, aus denen jene hervorgewachsen waren. Nur die Naturwissenschaften sind in unserer Zeit selbstgefällig geworden; selig schlummern sie in euphorischer Orthodoxie, voller Verachtung die wenigen schüchternen Stimmen der Warnung überhörend. Aber diese Stimmen sind vielleicht die Herolde künftiger Ungewitter. Furchtsam flattern manchmal Vögel vor den Stürmen her, getrieben von Winden, welche die Menschen noch nicht spüren.“

(Erwin Chargaff, „Das Feuer des Heraklit/Skizzen aus einem Leben vor der Natur“, New York 1979)

„Alle Regierungen haben es sich zur Gewohnheit gemacht, ohne parlamentarische Kontrolle, mittels Verfügungen und Verordnungen abgeleitetes Recht anzuwenden. Die Europäische Union geht bei alledem mit besonders schlechtem Beispiel voran. ... Weil vernünftige Debatten auf der Strecke bleiben, verlieren Bürger das Interesse an Politik. Sie kümmern sich um ihre Angelegenheiten und lassen die Mächtigen regieren. ... Dies ist eine Entwicklung, die von den Verfechtern einer freiheitlichen Verfassung nicht akzeptiert werden kann. Die Zeit ist reif für einen Aufstand der Parlamente gegen die Arroganz der Machthaber und die Teilnahmslosigkeit der Wähler.“

Lord Ralf Dahrendorf, deutscher Abstammung,
ehrenhalber Mitglied des britischen Oberhauses

Die Bundesregierung hat am 2. Juli 2002 eine Novelle zur Abwasserverordnung (AbwV) verabschiedet (BGBl. I Nr. 45 vom 08.07.2002 S. 2497), die zusammen mit dem kürzlich novellierten Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der geänderten Klärschlammverordnung (AbfKlärV) die Auseinandersetzung um häusliche Nutzwasseranlagen erheblich verschärft.

Damit Bürger sich dagegen qualifiziert wehren können, wird das 1. Wasserrechtspolitische Forum veranstaltet, auf dem die Situation erörtert, eine gemeinsame Strategie und Vorgehensweise diskutiert werden kann.

Ulrich Jochimsen

Potsdam im September 2002

jochimsen@netzwerk-den.de

.....
Diese Schrift kann bezogen werden über:

Netzwerk Dezentrale EnergieNutzung e.V.,
Haus der Natur, Lindenstr. 34, 14467 Potsdam

durch Übersendung eines Freiumschlages mit Rücksende-Anschrift, frankiert mit 1,53 Euro sowie einer Schutzgebühr von 1,12 Euro in Briefmarken. Schutzgebühr 1 Euro